

Schaublatt, Fahrerkarte und Kontrollgerät

Schaublatt und Fahrerkarte sind **personenbezogen**. Wechselt z. B. der Fahrer innerhalb seiner Arbeitsschicht das Fahrzeug, muss er sein Schaublatt mitnehmen und weiter verwenden, wenn Messbereich und Prüfzeichen übereinstimmen. Der Fahrzeugwechsel ist unter Angabe der erforderlichen Daten auf der Rückseite des Schaublattes zu vermerken.

Fahrzeuge mit digitalem Kontrollgerät dürfen **nicht ohne Fahrerkarte** betrieben werden.

Bei **defektem Kontrollgerät** sind handschriftliche Aufzeichnungen auf der Rückseite des Schaublattes bzw. beim digitalen Kontrollgerät auf der Rückseite des zugelassenen Druckerpapiers vorzunehmen. Die Reparatur des Geräts ist unverzüglich zu veranlassen.

Sofern der Fahrer nachweisen kann, dass es unmöglich war, die Fahrerkarte vorzulegen oder zu benutzen (**Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Fehlfunktion**), darf er die Fahrt ohne Fahrerkarte höchstens 15 Tage fortsetzen; während dieser Zeit sind ersatzweise Ausdrucke aus dem digitalen Kontrollgerät zu erstellen. Es muss unverzüglich eine neue Fahrerkarte beantragt werden.

Die **Anreise** zur Übernahme eines mit einem Kontrollgerät ausgestatteten Fahrzeuges, das sich nicht am Wohnort des Fahrers oder am Standort des Fahrzeuges befindet, ist als „sonstige Arbeitszeit“ auf der Schaublattrückseite bzw. über die Eingabevorrichtung in das digitale Kontrollgerät einzutragen. Dies gilt unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel.

Aufsicht und Ordnungswidrigkeitenverfahren

Neben der Polizei und dem Bundsamt für Güterverkehr (BAG) ist die **Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord** zuständig für die Aufsicht über die Ausführung der Verordnungen (EG) Nr. 561/2006,

(EWG) Nr. 3821/85 und der Verordnung (EG) Nr. 2135/98, des AETR sowie des Fahrpersonalgesetzes und der Fahrpersonalverordnung. Sie ist Ansprechpartnerin für Fahrpersonal und Unternehmer.

Verstöße gegen die Lenk- und Ruhezeitvorschriften sowie gegen die Benutzungsvorschriften für das Kontrollgerät stellen für Unternehmer und Fahrer mit Geldbußen bis zu € 15.000,00 bzw. € 5.000,00 zu ahndende Ordnungswidrigkeiten dar. Zuständig für die Verfolgung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten ist ebenfalls die **Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord**.

Kontakt:

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord

Standort Kiel

Seekoppelweg 5 a, 24113 Kiel
Telefon: 0431 6407-0 / Fax: 0431 6407-250
E-mail: poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de

Zuständigkeiten: Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, Rendsburg-Eckernförde, Plön, Städte Kiel, Neumünster, Flensburg

Standort Lübeck

Schwartauer Landstraße 11, 23554 Lübeck
Telefon: 0451 4706-02 / Fax: 0451 4706-210
E-mail: poststelle-hl@arbeitsschutz.uk-nord.de

Zuständigkeiten: Kreise Ostholstein, Segeberg, Stormarn, Herzogtum Lauenburg, Stadt Lübeck

Standort Itzehoe

Oelixdorfer Str. 2, 25524 Itzehoe
Telefon: 04821 66-0 / Fax: 04821 66-2807
E-mail: poststelle-iz@arbeitsschutz.uk-nord.de

Zuständigkeiten: Kreise Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg

Herausgeberin: Pressestelle der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Seekoppelweg 5 a, 24113 Kiel
Herstellung: Eigendruck, 2010
Stand: Juni 2010

Staatliche Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord



EG-Sozialvorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr

Informationen und Hinweise

Einleitung

Für Güterbeförderungen mit Fahrzeugen, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt, und für Personenbeförderungen mit Fahrzeugen, die für die Beförderung von mehr als 9 Personen einschließlich des Fahrers ausgestattet sind, gelten die EG-Sozialvorschriften. Sie haben folgende 3 Ziele:

- Arbeitnehmerschutz,
- Verkehrssicherheit und
- Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen

Für Beförderungen mit kleineren Fahrzeugen gelten in Deutschland sehr ähnliche Vorschriften.

Es geht also um Ihre Gesundheit, Ihre Sicherheit und die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer sowie fairen Wettbewerb innerhalb der gesamten Europäischen Union.

In Ruhepausen muss der Fahrer frei über seine Zeit verfügen können. Kabinenzeiten im fahrenden Fahrzeug zählen nicht als Tagesruhezeit. Nur im stehenden Fahrzeug kann also eine Ruhezeit verbracht werden. Während Fahrtunterbrechungen darf der Fahrer keine Fahrtätigkeit ausüben und keine anderen Arbeiten ausführen; sie werden ausschließlich zur Erholung genutzt.

Die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord will mit diesem Faltblatt zu mehr und besseren Informationen von Fahrerinnen und Fahrern sowie Unternehmerinnen und Unternehmern und sonstigen Verantwortlichen und Interessierten beitragen.

Besuchen Sie uns auch unter www.arbeitsschutz.uk-nord.de!

Gute und unfallfreie Fahrt wünscht die

**Staatliche Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord**

Lenk- und Ruhezeiten in der Übersicht (Verordnung (EG) Nr. 561/2006)

Lenkdauer [ununterbrochen]	Höchstens 4 ½ Stunden
Fahrtunterbrechung/en	Entweder: wenigstens 45 Minuten, Oder: mindestens 1 x 15 Minuten + danach mindestens 1 x 30 Minuten
Tägliche Lenkzeit	Höchstens 9 Stunden, 2 x pro Kalenderwoche 10 Stunden
Wöchentliche Lenkzeit	Höchstens 56 Stunden
„Doppelwochenlenkzeit“	Höchstens 90 Stunden
Wöchentliche Höchstarbeitszeit	Höchstens 60 Stunden
Tägliche Ruhezeit - ein Fahrer	Innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit Entweder: „regelmäßige“ von mindestens 11 zusammenhängenden Stunden oder in 2 Teilen von mindestens 3 zusammenhängenden Stunden + danach von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden Oder: höchstens 3 x zwischen 2 wöchentlichen Ruhezeiten „reduzierte“ von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden Sonderregelung: Fährschiff oder Eisenbahn
Tägliche Ruhezeit - Mehrfahrerbetrieb	Innerhalb von 30 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit mindestens 9 zusammenhängende Stunden Besonderheit: Während der 1. Stunde ist die Anwesenheit eines anderen Fahrers oder anderer Fahrer freigestellt! Sonderregelung: Fährschiff oder Eisenbahn
Wöchentliche Ruhezeiten	In 2 aufeinander folgenden Kalenderwochen Entweder: mindestens 2 „regelmäßige“ von je mindestens 45 zusammenhängenden Stunden Oder: 1 „regelmäßige“ + 1 „reduzierte“ von mindestens 24 zusammenhängenden Stunden <u>Ausgleich für „Reduzierung“</u> durch eine gleichwertige Ruhezeit, die ohne Unterbrechung vor dem Ende der 3. Woche genommen werden muss. Hinweis: Eine wöchentliche Ruhezeit beginnt spätestens 144 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit.
Wöchentliche Ruhezeit im grenzüberschreitenden (d. h. mindestens 24 aufeinander folgende Stunden dauernden Dienst in einem anderen Staat) Personengelegenenverkehr	In 2 aufeinander folgenden Kalenderwochen Entweder: mindestens 1 „regelmäßige“ von mindestens 90 zusammenhängenden Stunden Oder: 1 „reduziert“ von mindestens 69 zusammenhängenden Stunden <u>Ausgleich für „Reduzierung“</u> durch eine gleichwertige Ruhezeit, die ohne Unterbrechung vor dem Ende der 3. Woche genommen werden muss. Hinweis: Eine wöchentliche Ruhezeit beginnt spätestens 288 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit.